Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gem. UVgO

Projekt:
„Regionalmarke 2030."

Beschaffungsgegenstand:
Entwicklung eines zukunftsorientierten Strategiekonzepts für die zertifizierten Qualitätsanbieter innerhalb der Marke EIFEL

Teilnahme- und Bewerbungsbedingungen – Verfahrensphase des Teilnahmewettbewerbs

1. Einschlägige Rechtsvorschriften und Vertragsgrundlagen

Die Vergabestelle führt dieses Beschaffungsverfahren in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Landesvergaberechts des Landes Rheinland-Pfalz aus.

Auf das Vergabeverfahren finden die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz, des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) sowie der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in ihren aktuell geltenden Fassungen Anwendung.

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

2. Teilnahmebedingungen

2.1. Form

Soweit in den Vergabeunterlagen vorgegeben, sind für den Teilnahmeantrag die seitens der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden bzw. sind diese nach den schematischen Vorgaben der Vergabestelle zu erstellen.

Der Teilnahmeantrag ist ausschließlich auf elektronischem Wege mindestens in Textform gem. § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die Vergabeplattform einzureichen.

2.2. Sprache

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Kommunikation mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

2.3. Fristen und Termine

Für den Teilnahmewettbewerb gelten die folgenden Fristen bzw. Termine.

2.3.1. Teilnahmefrist

Schlusstermin für den Eingang des Teilnahmeantrags ist

Mittwoch, 9. Dezember 2026, 12:00 Uhr

Der Teilnahmeantrag muss vor Ablauf der Frist eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen. Im Zweifel ist der fristgerechte Eingang vom Teilnehmer nachzuweisen. Bis zum Ende der Frist kann der Teilnahmeantrag zurückgezogen werden.

2.3.2. Auswahlfrist

Frist für die Auswahl der geeigneten Unternehmen aus dem Teilnahmewettbewerb und Start der Verfahrensphase 2 durch Aufforderung zur Angebotsabgabe gegenüber den ausgewählten Unternehmen ist geplant für

Dienstag, 22. Dezember 2026

Die Vergabestelle wird unmittelbar nach der Öffnung der Teilnahmeanträge die Prüfung und Gewichtung starten. Sie plant, dass dieser Vorgang bis zu dem vorgenannten Datum abgeschlossen sein wird. Eine Garantie für die Einhaltung dieser geplanten Frist kann nicht gegeben werden, da die benötigte Dauer von nicht absehbaren Rahmenbedingungen wie der Anzahl der eingereichten Teilnahmeanträge, der Anzahl etwaiger Aufklärungen oder Nachforderungen etc. abhängig ist. Die Vergabestelle versichert, dass sie Auswahlphase schnellstmöglich abschließen und die Verfahrensphase 2 einsteigen wird.

Bis zum Ablauf der Auswahlfrist ist das teilnehmende Unternehmen – soweit nicht zuvor eine Entscheidung seitens der Vergabestelle getroffen wird – an seinen Teilnahmeantrag gebunden.

Soweit es die Auswahl der geeigneten Unternehmen für die zweite Verfahrensphase anbelangt, wird auf die nachfolgende Ziffer 3. und ergänzend auf das bereitgestellte Auswahl- und Gewichtungsschema zum Teilnahmewettbewerb (Dokument 3.2.) verwiesen.

2.4. Fragen zum Teilnahmewettbewerb

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb bzw. entsprechende Kommunikation ist ausschließlich über die Vergabeplattform zu führen.

Um etwaige Fragen zum Verfahren und/oder zu den einzureichenden Unterlagen umfänglich beantworten zu können, wird darum gebeten, alle Auskünfte **rechtzeitig bis spätestens Donnerstag, 3. Dezember 2026 (Ausschlussfrist)**, anzufordern. Von dem teilnehmenden Unternehmen nicht aufgeklärte Unklarheiten gehen zu seinen eigenen Lasten.

Wir bitten die Teilnehmenden darum, Fragen nach Möglichkeit auf Belange der Verfahrensphase des Teilnahmewettbewerbs zu begrenzen. In der Verfahrensphase der Angebotsaufforderung wird es ebenfalls die Möglichkeit des Stellens von Fragen geben.

Wir weisen darauf hin, dass die Teilnehmenden dazu verpflichtet sind, sich bis zum Ende der Teilnahmefrist regelmäßig über etwaige Änderungen an den Unterlagen und/oder über gestellte Fragen und hierauf erteilte Antworten in Form von ggf. übersendeten Aktualisierungen zu informieren.

Soweit Fragen gestellt und hierauf Antworten erteilt werden bzw. soweit Änderung an den Unterlagen vorgenommen werden, sind diese Informationen bei der Erstellung des Teilnahmeantrags zu beachten.

3. Geforderte Unterlagen, Schema zur Auswahl der geeigneten Unternehmen

Die Auflistung der zum Beleg der Eignung sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen einzureichenden Unterlagen ergibt sich im Detail aus dem bereitgestellten Auswahl- und Gewichtungsschema zum Teilnahmewettbewerb (Dokument 3.2.). Der überwiegende Teil der einzureichenden Unterlagen hat auf den hierzu seitens der Vergabestelle bereitgestellten Formularen bzw. Erklärung zu erfolgen (siehe im Detail die Dokumente 4.1.1. ff.).

Bitte beachten Sie, dass alle eingeforderten Unterlagen und Nachweise nach Möglichkeit bereits mit dem Teilnahmeantrag, spätestens aber bis zum Ablauf der statuierten Auswahlfrist vorliegen müssen. Da eine Beschaffung einzelner dieser geforderten Unterlagen (beispielsweise Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherung) erfahrungsgemäß etwas Zeit in Anspruch nehmen, empfehlen wir, sich frühzeitig um die Beschaffung derartiger Unterlagen zu kümmern.

In Anwendung des § 36 UVgO legt die Vergabestelle fest, dass für die zweite Verfahrensphase **minimal drei und maximal fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe ausgewählt werden**. Sollten weniger als fünf geeignete Unternehmen aus dem Teilnahmewettbewerb hervorgehen, behält sich die Vergabestelle gem. § 36 Abs. 2 UVgO gleichwohl die Fortführung des Verfahrens vor.

Die Auswahlkriterien hierfür sind ebenfalls in dem bereitgestellten Auswahl- und Gewichtungsschema (Dokument 3.2.) dargelegt.

4. Bewerber- / Bietergemeinschaften

Im Falle des Bildens einer Bewerber- / Bietergemeinschaft sind in dem Teilnahmeantrag jeweils die Mitglieder sowie eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

Der bevollmächtigte Vertreter hat den Teilnahmeantrag in Textform zu kennzeichnen.

Eine Darlegung der einzelnen Zuständigkeiten ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Die Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft verpflichten sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus KMU als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

5. Nachunternehmen – Unteraufträge

5.1. Allgemeine Hinweise

Beabsichtigt der Hauptauftragnehmer die Weitergabe von (Teil)Leistungen der hier ausgeschriebenen Leistungen an Nachunternehmen bzw. Unterauftragnehmer, so sind diese namentlich im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs inkl. des von diesen übernommen Leistungsteils zu benennen (siehe auch das bereitgestellte Dokument 4.1.3.). Die Einschaltung eines nicht im Rahmen des Verfahrens benannten Nachunternehmens nach Zuschlagserteilung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin gestattet.

Bei der Auswahl seiner Nachunternehmen hat der Hauptauftragnehmer Angebote nach wettbewerblichen Gesichtspunkten einzuholen, wobei kleinere und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden dürfen.

Darüber hinaus hat der Hauptauftragnehmer zu beachten, nur solche Nachunternehmer zu beauftragen, bei denen sichergestellt ist, dass diese die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erbringung des Unterauftrages erfüllen (= geeignete Nachunternehmen).

Der Hauptunternehmer ist des Weiteren dazu verpflichtet, den Nachunternehmer darüber in Kenntnis zu setzen, dass dessen Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachzuweisen.

5.2. Differenzierung zwischen Eignungsleihe gem. § 34 UVgO und „einfacher“ Nachunternehmerschaft – einzureichende Unterlagen

Unabhängig von den vorstehenden grundsätzlichen Hinweisen ist in Bezug auf den Einsatz von Nachunternehmen wie folgt zu differenzieren:

<u>Eignungsleihe gem. § 34 UVgO</u>

Bei einer Eignungsleihe gem. § 34 UVgO bedient sich ein Hauptauftragnehmer für einzelne Leistungsbereiche eines Nachunternehmens und seiner entsprechenden Eignung für diese Leistungsbereiche. Anders ausgedrückt wird der Hauptauftragnehmer erst durch den Einsatz des Nachunternehmens geeignet, erfüllt für sich allein betrachtet insofern die geforderte Eignung nicht, sondern erst im Gesamtkontext mit dem Nachunternehmen.

<u>„Einfache / normale“ Nachunternehmerschaft</u>

Im Gegensatz zur Eignungsleihe ist eine „einfache / normale“ Nachunternehmerschaft dadurch geprägt, dass der Hauptauftragnehmer grundsätzlich für alle nachgefragten Leistungsbereiche

geeignet ist, er aber Teile davon auf ein Nachunternehmen übertragen möchte, diese also nicht selbst erfüllen will (aber grundsätzlich kann). Soweit es das Außenverhältnis Hauptauftragnehmer-Vergabestelle/Auftraggeber anbelangt, gilt das Nachunternehmen als Erfüllungsgehilfe des Hauptauftragnehmers.

Die nach dem jeweiligen Kontext einzureichenden Unterlagen sind in dem bereitgestellten Auswahl- und Gewichtungsschema (Dokument 3.2.) dargelegt.

4. Kosten- und Aufwendungsersatz

Der Teilnahmeantrag ist für die Vergabestelle kostenlos. Die Teilnehmer erhalten keine Kostenerstattung.